

# RS Vwgh 2001/9/4 2001/05/0230

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.09.2001

## Index

L83003 Wohnbauförderung Niederösterreich

23/01 Konkursordnung

23/04 Exekutionsordnung

## Norm

EO §290 Abs1 Z8;

KO §1;

WohnungsförderungsG NÖ 1989 §50 Abs2;

## Rechtssatz

Die Konkursmasse umfasst gemäß § 1 KO nur das der Exekution unterworfenen Vermögen. Da der Anspruch auf Wohnbeihilfe nicht der Exekution unterworfen ist (§ 50 Abs. 2 NÖ WohnungsförderungsG 1989; vgl. auch § 290 Abs. 1 Z. 8 EO), fällt er nicht in die Konkursmasse und ist damit auch nicht konkursverfangen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001050230.X01

## Im RIS seit

20.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)